

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

4^{tes} Stück vom Jahre 1835.

N^o 25.) Revidirtes Militair-Strafgesetzbuch;

vom 14ten Februar 1835.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen *ic. ic. ic.*
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen *ic.*

haben, um aus dem unter dem 4ten Februar 1822. erschienenen Strafgesetzbuche für die Truppen einige, in der Ausübung ungeweckmäßig und zum Theil allzuhart befundene Bestimmungen zu entfernen, eine Revision dieses Gesetzes vornehmen und die Ergebnisse Unsern getreuen Ständen vorlegen lassen.

Diesemnach haben Wir andurch sowohl den mit ständischer Zustimmung vollständig umgearbeiteten allgemeinen Theil des gedachten Strafgesetzbuchs, als auch diejenigen Abänderungen in dem besondern Theile, welche theils aus den allgemeinen Grundsätzen nothwendig folgen oder durch veränderte Einrichtungen bedingt worden, theils aber von den getreuen Ständen als dringend erforderlich bezeichnet worden sind, mit den noch fernere in Gültigkeit bleibenden Bestimmungen des ältern Gesetzes, welches im übrigen hiernit aufgehoben wird, in dem nachfolgenden

Revidirten Militair-Strafgesetzbuche

zusammenzufassen, und Wir verordnen demnach, wie folgt:

I.

Allgemeiner Theil.

Allgemeine Grundsätze über Militair-Verbrechen und Vergehungen, auch deren Bestrafung.

1. Die gemeinen Verbrechen und Vergehungen, als wodurch Pflichten verletzt werden, welche allen Unterthanen des Königreiches, ohne Unterschied des Standes, obliegen, sind, wenn eine Militairperson derselben sich schuldig gemacht hat, auch an diese, nach der Vorschrift der gemeinen Strafgesetze des Landes, zu bestrafen.

*Gemeine
Strafgesetze.*